

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.981.888

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4047/J-NR/2025 betreffend Zugangsvoraussetzungen und Inklusion an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) sowie im Berufsfeld Elementarpädagogik, die die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Pfeifer, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche Anforderungen bestehen aktuell (Stand 2024) für die Aufnahme an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)? (Bitte um detaillierte Auflistung aller geltenden Aufnahmeveraussetzungen nach Schulform)*

Die Aufnahmeveraussetzungen für berufsbildende höhere Schulen und somit auch für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sind in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz und des § 68 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz geregelt. Weiters ist im Bereich der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik eine Eignungsprüfung dahingehend zu bestehen, ob die Aufnahmsbewerberin oder der Aufnahmsbewerber den Anforderungen der zu vermittelnden Berufsausbildung in pädagogischer Hinsicht entspricht. Dazu ist laut Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idGf, eine praktische Prüfung abzulegen. Die praktische Prüfung dient der Feststellung, ob die Aufnahmsbewerberin oder der Aufnahmsbewerber für die Anforderungen der zu vermittelnden berufsspezifischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit geeignet ist. Denn die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit wird als wesentliche Voraussetzung für elementarpädagogische Berufe angesehen, weshalb hierzu von den Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerbern bereits

wesentliche Kompetenzen mitzubringen sind. Diese Anforderungen gelten für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (einschließlich der Kollegs), für die Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe und für die Aufbaulehrgänge für Elementarpädagogik.

Zu Frage 2:

- *Wo sind diese Aufnahmeveraussetzungen offiziell dokumentiert?*
 - a. *Werden diese zentral vom BMB oder von den einzelnen Schulen konkretisiert?*
 - b. *Gab es in den letzten Jahren etwaige Änderungen an den Aufnahmeveraussetzungen? (Bitte um Auflistung nach Jahren für 2015 bis 2024)*

Die Aufnahmeveraussetzungen ergeben sich generell aus den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 3 und 28 Schulunterrichtsgesetz sowie §§ 68 und 78 Schulorganisationsgesetz) sowie konkret aus der Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 291/1975 idgF (§§ 4 ff). Diese Aufnahmeveraussetzungen sind bundesweit gültig und somit verbindlich umzusetzen.

Die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer haben einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten und diesen an die Schulleitung zu übermitteln. Die Aufgabenstellungen sind dann in einer von der Schulleitung einzuberufenden Konferenz der Prüferinnen und Prüfer festzusetzen.

Eine Adaptierung der Prüfungsgebiete fand im Jänner 2024 statt. Dabei wurden bestimmte Prüfungsgebiete, wie Inhalte des Bereichs der musikalischen Bildbarkeit, der Fähigkeit zum schöpferischen Gestalten sowie körperlichen Gewandtheit und Belastbarkeit aus der praktischen Prüfung im Rahmen der Aufnahms- und Eignungsprüfung gestrichen. Außerdem kam es zu Veränderungen in folgenden Jahren (abrufbar im RIS):

- 2017: [BGBl. II Nr. 114/2017](#)
- 2019: [BGBl. II Nr. 257/2019](#)
- 2020: [BGBl. II Nr. 264/2020](#)
- 2024: [BGBl. II Nr. 9/2024](#) und [BGBl. II Nr. 204/2024](#).

Zu den zitierten Novellen wird angemerkt, dass seit der Novelle des 2. Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, mit welchem insbesondere die gesundheitliche und körperliche Eignung als Aufnahmeveraussetzung weggefallen ist, keine wesentliche materiell-rechtliche Änderung für die Aufnahme ordentlicher Schülerinnen und Schüler in eine Bildungsanstalt für Elementarpädagogik vorgenommen wurde.

Zu den Fragen 3, 4 und 9:

- *Wie wird bei der Aufnahme an einer Ausbildungsstätte für Elementarpädagogik mit Bewerbern umgegangen, die eine Behinderung oder Beeinträchtigung haben?*

- a. Gibt es dazu konkrete Leitlinien oder Konzepte zur Inklusion innerhalb des Schulwesens bzw. speziell für BAfEPs?
 - i. Wenn ja, bitte um Auflistung dieser Konzepte, inklusive Jahr der Einführung.
 - ii. Wenn nein, warum existieren bislang keine einheitlichen Regelungen?
- Wie werden Eignungsprüfungen oder Aufnahmeverfahren gestaltet, um auch Personen mit Behinderung die Teilnahme zu ermöglichen?
 - a. Gibt es barrierefreie Prüfungsmodalitäten oder Anpassungen?
 - i. Wenn ja, bitte um Auflistung nach Jahr und Art der Anpassung.
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
 - iii. Wenn nein, welche Maßnahmen sind geplant, um dies künftig sicherzustellen?
- Wie wird sichergestellt, dass Bewerber mit Behinderung im Aufnahmeverfahren nicht diskriminiert werden?
 - a. Gibt es verbindliche Schulungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Aufnahmekommissionen?
 - i. Wenn ja, bitte um Auflistung der Programme nach Jahr der Einführung und der Teilnehmeranzahl an den Programmen.
 - ii. Wenn nein, warum nicht?

Nachdem die gesundheitliche und körperliche Eignung keine Aufnahmeveraussetzung darstellt, sind auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik die generell geltenden §§ 18 Abs. 6 sowie 11 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz anzuwenden. Wenn damit kein Auslangen gefunden werden kann, ist § 68a Abs. 2 Schulorganisationsgesetz anzuwenden.

Darüber hinaus gibt es keine konkreten Leitlinien und Konzepte bzw. angepasste Prüfungsmodalitäten für die Aufnahme von Interessentinnen und Interessenten mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Bei Bestehen der Aufnahms- und Eignungsprüfung wird die Möglichkeit der Absolvierung der Ausbildung eröffnet. Ziel der Aufnahms- und Eignungsprüfung ist es, zu erfassen, ob das allgemeine Bildungsziel erreicht werden kann.

Derzeit sind keine Schulungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen für die Aufnahmekommission geplant. In die Gesamtbeurteilung fließen die Ergebnisse der „Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit“ ein. Um Diskriminierungen zu vermeiden, werden die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten bei der praktischen Aufnahms- und Eignungsprüfung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam beurteilt. Aufgrund der Prüfungsergebnisse ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüferinnen und Prüfer mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung).

Eine Überprüfung der Eignungsprüfung ist in den letzten Jahren wiederholt erfolgt. Zum Prüfungsanteil „Körperliche Gewandtheit und Belastbarkeit“ wurde angemerkt, dass unterschiedliche Aufgabenstellungen, die die unterschiedliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zulässig sind.

Zu Frage 5:

- *Wie können Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung in der Praxis im elementarpädagogischen Bereich tätig sein?*
 - a. *Welche rechtlichen, arbeitsschutz- und organisationsbezogenen Rahmenbedingungen gelten hierfür? (Bitte nach Behinderungsgruppe (körperliche/mobile Einschränkungen, sensorische Beeinträchtigungen, Sprach-/Kommunikationsbeeinträchtigungen, kognitive/intellektuelle Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten, psychische/psychosoziale Beeinträchtigungen, neurodiverse Ausprägungen, chronische Erkrankungen, Mehrfachbehinderungen) differenzieren und Angaben zu: Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten (Träger, Land, Bund), Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsplatzevaluierung, Datenschutz/Medikationsmanagement, Brandschutz/Evakuierungspläne (inkl. Evakuierungsstuhl), Arbeitsschutzunterweisungen, sowie Regelungen zu Praktika/Unterrichtspraxis an BAfEP)*
 - b. *Gibt es Unterstützungssysteme oder Assistenzmodelle (z.B. Arbeitsassistenz, technische Hilfsmittel, bauliche Barrierefreiheit, Kommunikations- und Dolmetschleistungen, digitale Barrierefreiheit)? (Bitte um Auflistung nach Jahren für 2015 bis 2024 jeweils mit Träger/Finanzierung, Reichweite, bewilligten Fällen und Beispielen, nach Behinderungsgruppe)*
 - c. *Wie wurden im Zeitraum 2015 bis 2024 Maßnahmen zur Anpassung von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten für Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen umgesetzt? (Bitte um jährliche Auflistung der gesetzten Vorkehrungen (z.B. Anpassung von Aufgabenbereichen, Arbeitszeiten etc.) sowie der jeweiligen Fallzahlen nach Behinderungsgruppe)*

Die Kompetenzen im Bereich der Elementarpädagogik sind zwischen Bund und Ländern verteilt. Dies ist in Art. 14 Abs. 4 lit. b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt. Der Bund ist für die Aufnahms- und Eignungsprüfung sowie die Ausbildung von gruppenführenden Elementarpädagoginnen bzw. gruppenführenden Elementarpädagogen zuständig. Für die Gesetzgebung und Vollziehung sowie die Anstellung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sind die Länder zuständig.

Zu Frage 6:

- *Welche barrierefreien Rahmenbedingungen bestehen für die Absolvierung von Praxisphasen im Rahmen der Ausbildung an elementarpädagogischen Ausbildungsstätten?*

Von Seiten des Bundesministeriums für Bildung wird bei neu errichteten Schulgebäuden darauf geachtet, dass diese barrierefrei zugänglich sind. Die Praxisplätze werden von den Schulen ausgewählt, wo bei Bedarf auch auf die Barrierefreiheit geachtet werden soll.

Zu Frage 7:

- *Wie viele Bewerber mit anerkannter Behinderung haben sich in den Jahren 2015 bis 2024 an österreichischen elementarpädagogischen Ausbildungsstätten beworben? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Ausbildungsform und Bundesland)*
 - a. *Wie viele davon wurden aufgenommen?*
 - b. *Wie viele haben die Ausbildung abgeschlossen?*
 - c. *Wurden welche abgelehnt?*
 - i. *Wenn ja, warum?*

Dem Bundesministerium für Bildung stehen zentral keine statistischen Daten über die Aufnahmeverfahren und die Zahl der Bewerbungen samt weiteren diesbezüglichen Details zur Verfügung und werden diese im Rahmen der Bildungsdokumentation nicht erhoben.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Personen mit Behinderung sind derzeit (Stand 2024) in elementarpädagogischen Einrichtungen in Österreich tätig (Kindergärten, Krippen, Horte)? (Bitte um jährliche Auflistung für 2015 bis 2024 unterteilt nach Art der Einschränkung, Funktion und Bundesland)*

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass das Kindergartenwesen und damit insbesondere die dienstrechtlichen sowie organisatorischen Aspekte betreffend die Anstellung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen bzw. von elementarpädagogischem Personal in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Länder fallen.

Zu Frage 10:

- *Gibt es Initiativen oder Förderprogramme, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu pädagogischen Ausbildungen oder Berufen fördern sollen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Jahr der Einführung, Trägerorganisation und Zielgruppe.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Thema von Personen mit Behinderung im elementarpädagogischen Bereich ist eines, das auch regelmäßig im Beirat für Elementarpädagogik diskutiert wird. Nach einer gemeinsamen Konzeption wurde eine Studie zu diesem wichtigen Thema in Auftrag gegeben, die mit Frühjahr 2025 dem Beirat vorgestellt wurde. Die Ergebnisse der „Metaanalyse: Anstellung von Menschen mit Behinderungen in der Elementarpädagogik“ sind auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung verfügbar. Darüber hinaus gibt es aktuell kein konkretes Förderprogramm seitens des Bundesministeriums für Bildung.

Wien, 26. Jänner 2026

Christoph Wiederkehr, MA

